


Gesetz/Verordnung siehe Rückseite



### Grünordnungsplan Bramfeld 58

#### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- Erhaltungsgelände mit Ersatzpflanzungsverpflichtung für:
  - Bäume
  - Baumreihen, Gehölzgruppen
- Erhaltungsgelände in Verbindung mit Ergänzungsplanverpflichtung für:
  - Gehölzgruppen
- Anlageerhaltungsgelände mit Ersatzpflanzungsverpflichtung für:
  - Gehölzgruppen
- Erhaltung- und Entwicklungsgebiete für Biotope:
  - Brachfläche
  - Naturnahe Uferbereiche
  - Röhrichtbestände
- Erhaltung-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für spezielle Lebensräume:
  - Förderung artreicher Kraut-, Strauch- und Baumbestände auf den Hangflächen
  - Pflegemaßnahmen zur gesteigerten Sukzession
  - Freihalten der Stielhöhe von Gehölzbewuchs
  - Entsiegelung der Straße Heidstücken
  - Mindestanteil Vegetationsfläche der Vorgärten (vgl. § 2 Nr. 1b)

#### Nachrichtliche Übernahmen

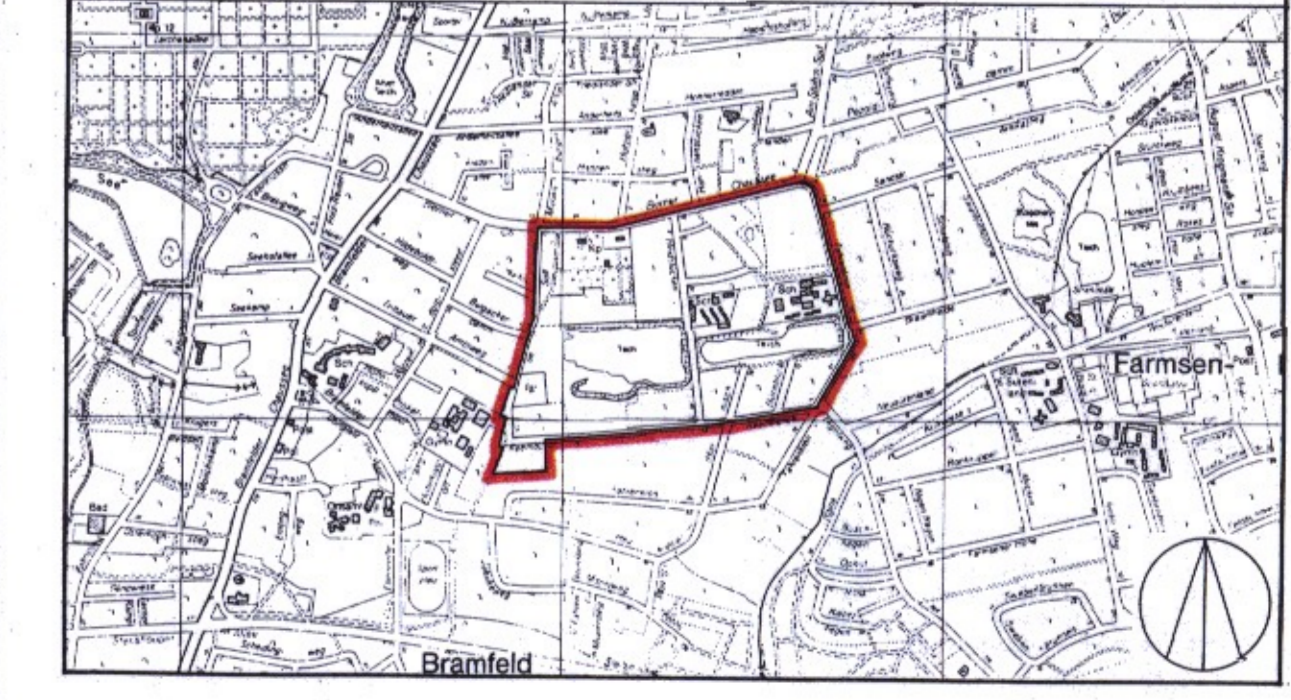
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
  - Grünfläche
  - Spielplatz
  - WR: Reines Wohngebiet
  - WA: Allgemeines Wohngebiet
  - GE: Gewerbegebiet
  - Rote Fläche für den Gemeinbedarf
  - Baugrenze
  - Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und oberirdischen Garagen
  - Rote Fläche für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
  - GA: Gemeinschaftsanlagenplätze für Abfallbehälter
  - GS: Gemeinschaftsanlagenplätze
  - GG: Gemeinschaftsgaragen
  - GT/GA: Gemeinschaftsstellgaragen
  - Strassenverkehrsfläche
  - Strassenbegrenzungslinie
  - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Sonstige Abgrenzung
  - Wasserfläche

#### Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Nach § 9 HBAuO zu begrenzende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig sind
- Prozentualer Anteil der nach § 9 HBAuO zu begrenzenden überbaubaren Flächen entsprechend dem im Bebauungsplan festgelegten Grundflächenanteil oder Grundflächenfläche
- (F1): Fassadenbegrünung (vgl. § 2 Nr. 3)
- Sonstiger Baumbestand
- Umgrenzung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene / Vorgesehene Fußwegeverbindung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Blickbeziehungen schaffen und erhalten

#### Hinweise

Städtebauliche Festsetzungen (Hf) der Bebauungsplan Bramfeld 58. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom August 1995.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**GRÜNORDNUNGSPLAN**  
Bramfeld 58 Festsetzungskarte

Maßstab 1:1000

Bezirk **Wandsbek** Ortsteil **515**

Reproduktion und Druck: FH41 - Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 1998

## Verordnung über den Grünordnungsplan Bramfeld 58

Vom 8. Dezember 1998

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Bramfeld 58 für den Geltungsbereich zwischen den Straßen Im Soll, Berner Chaussee, Fahrenkrön und Reembusch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Berner Chaussee – Fahrenkrön – Reembusch – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1875, Südgrenzen der Flurstücke 1874, 8302 und 1872, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1871 und 1904, Westgrenze des Flurstücks 3773 der Gemarkung Bramfeld – Im Soll.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten sind

- a) mindestens 35 vom Hundert (v. H.) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausschließlich der Vorgärten, mit Sträuchern und Stauden und
- b) auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mindestens 50 v. H. der Vorgärten als Vegetationsflächen

herzurichten.

2. In den Wohn- und Gewerbegebieten ist für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen oder für je 300 m<sup>2</sup> der

nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

3. Im Gewerbegebiet ist die Begrünung von Außenwänden mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
4. Für Baumpflanzungen auf ebenerdigen Stellplatzanlagen sind großkronige Bäume zu verwenden.
5. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
6. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und extensiv zu begrünen.
7. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in jeweils 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
8. Für festgesetzte Gehölzgruppen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzanpflanzung erhalten bleibt.
9. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Dezember 1998.